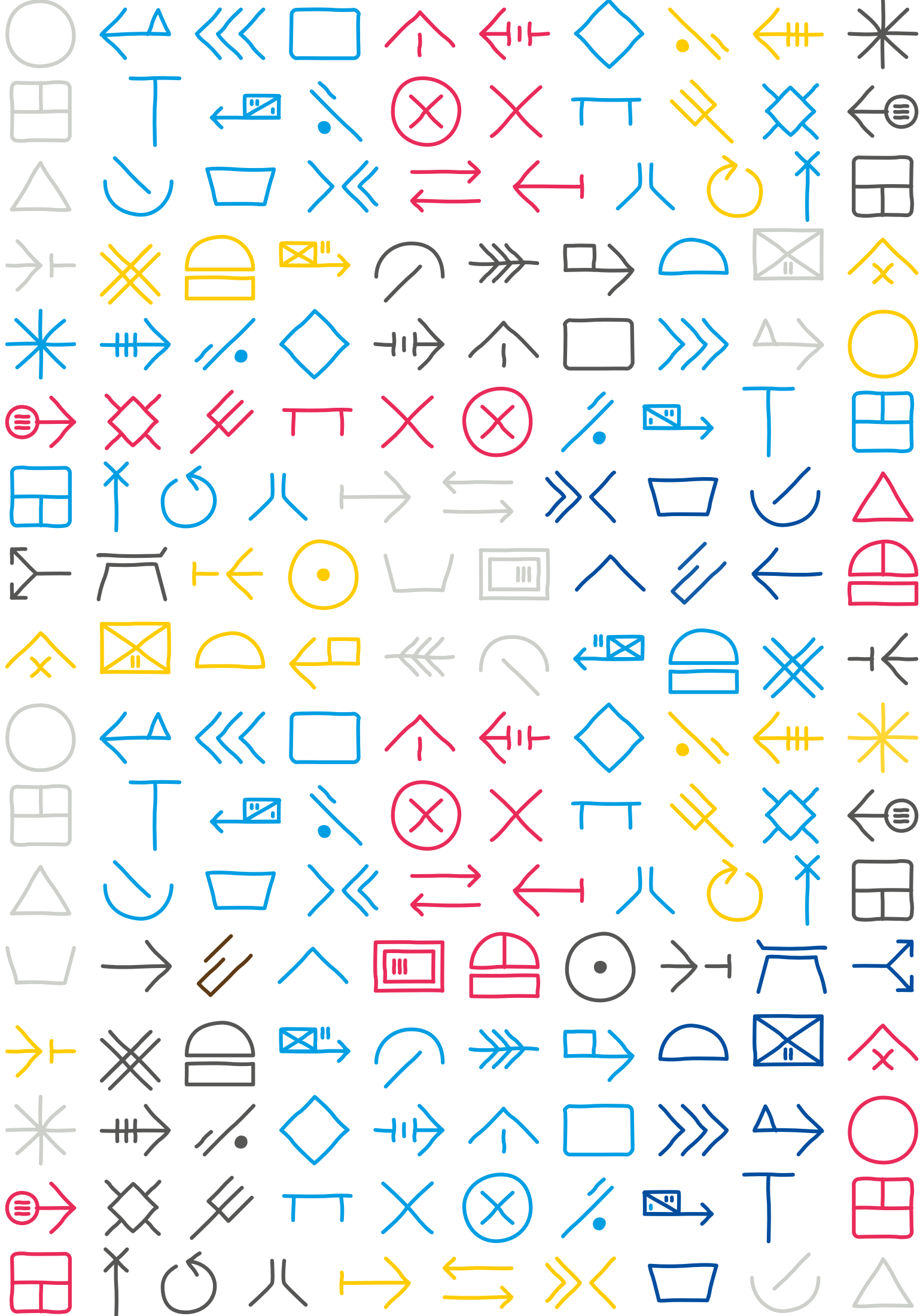


Recht und Finanzen

Aus der Reihe: Ranger- und Roverarbeit im VCP





In den bisherigen Handreichungen zur Ranger- und Roverstufe haben wir Arbeitsformen und Methoden für Ranger und Rover vorgestellt. Manches davon, insbesondere die Methoden Fahrt und Bauhütte, werfen Fragen nach Finanzierungsmöglichkeiten und den rechtlichen Hintergründen für solche Projekte auf. Wir wollen die wichtigsten dieser Fragen in dieser Handreichung beantworten. Im Rechtsteil geht es insbesondere um Aufsichtspflicht und Jugendschutzgesetz.

Recht

Zweierlei Maß für Ranger und Rover: Aufsichtspflicht und Jugendschutz

Ranger und Rover sind zwischen 16 und 20 Jahren alt. Aus dieser Alterseinteilung ergibt sich ein Problem: Genau in der Mitte dieser Altersspanne liegt in Deutschland die Grenze zur Volljährigkeit. Ranger und Rover unter 18 Jahren unterliegen der Aufsichtspflicht, volljährige dagegen in der Regel nicht mehr (mit Ausnahme des seltenen Falles, dass für die betreffende Person durch ein Vormundschaftsgericht eine sogenannte »Betreuung« angeordnet wurde). Das Jugendschutzgesetz schränkt unter anderem den Aufenthalt von unter 18-Jährigen in der Öffentlichkeit ein. Das Problem besteht darin, dass eventuell für Ranger und Rover der gleichen Runde unterschiedliche Gesetze gelten, die ihre Aktivitäten betreffen können. In einer solchen Konstellation muss sich die Ranger- und Roverrunde fragen, wie sie damit umgehen will. Zunächst einmal die Vorschriften:

Was besagt die Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtig sind zunächst einmal die Erziehungsberechtigten. Sie können ihre Aufsichtspflicht aber übertragen, beispielsweise an Veranstaltungsleitungen, Mentorinnen und Mentoren, Stammesführungen usw. Es gibt drei Grundanforderungen der Aufsichtspflicht:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Min-

derjährigen befinden und was diese gerade tun.

- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass Jugendliche aufgrund ihrer fehlenden geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus demselben Grund auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.¹

Eine Sache ist grundsätzlich gut zu wissen: Es gibt keinen Gesetzeskatalog, was wie beaufsichtigt werden muss. Man kann die Regeln zur Aufsichtspflicht nur davon ableiten, wie die Rechtsprechung (Gerichte) in konkreten Fällen entschieden hat.

Dabei kommen zwei Gesichtspunkte zum Tragen:

- Was ist der Aufsichtsperson in der Situation an Aufwand und Einsatz für die Aufsicht zumutbar?
- Was kann man dem Kind oder Jugendlichen seinem Entwicklungsstand entsprechend schon zutrauen?

¹ Die Ausführungen zur Aufsichtspflicht sind übernommen von www.aufsichtspflicht.de. Wer sich ausführlicher informieren will, findet dort fundiertes Material.



Abb. 1: Aufsicht: immer ein Balanceakt.

Anders gesagt, je jünger die oder der zu Beaufsichtigende ist, umso mehr muss man als Aufsicht aufpassen, je älter, umso mehr Eigenverantwortung ist zuzugestehen.

Natürlich kann man von 16-Jährigen erwarten, dass sie sich beispielsweise sicher im Straßenverkehr bewegen können und genügend Überblick haben, um eine allgemeine Gefahrensituation, beispielsweise einen vom Regen unterspülten Wanderpfad, selbst zu erkennen und sich entsprechend verhalten zu können. Dafür entstehen andere Risiken. Während Jüngere eher vorsichtig sind, kann in der Ranger- und Roverstufe Selbstüberschätzung oder unter Umständen auch der Konsum von Alkohol eher eine Quelle einer Gefährdung für sich und andere sein.

Zur Ausübung der Aufsicht gehören:

- Sich umfassend Informieren
- Beseitigung von Gefahrenquellen
- Hinweise und Warnung vor Gefahren
- Aufsicht ausführen
- Eingreifen in gefährlichen Situationen

Erziehungsberechtigte können ihre Aufsichtspflicht auch auf minderjährige Gruppenleitungen übertragen. Dabei gilt:

Erstens: Die Übertragenden (Eltern der beaufsichtigten Kinder) müssen wissen, dass die Aufsicht minderjährig ist.

Zweitens: Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Aufsichtsperson müssen damit einverstanden sein.

Beide Einverständniserklärungen können auch mündlich vereinbart sein oder unter Umständen als stillschweigend akzeptiert vorausgesetzt werden – schriftlich ist aber immer sicherer.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten für die Minderjährigen, die die Aufsicht übernommen haben nach wie vor. Die Tatsache, dass es sich dabei um die aufsichtsführende Gruppenleitung handelt, entbindet diese Person nicht von den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes!

Was besagt das Jugendschutzgesetz?

Wir stellen euch hier die wichtigsten Regelungen für die Altersgruppe der Ranger- und Rover vor:

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur bis 24 Uhr in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen an-

wesend sein, ohne dass eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person (z. B. volljährige Jugendleiterin oder Jugendleiter) anwesend ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn es sich um eine Veranstaltung eines Trägers der freien Jugendpflege handelt oder die Jugendlichen auf Reisen sind (letzteres gilt nur für Gaststätten).

Der Zutritt zu Spielhallen, Casinos und Nachtclubs ist für unter 18-Jährige prinzipiell verboten.

Datenträger mit Filmen, Musik, Spielen etc. dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie von der freiwilligen Selbstkontrolle für ihre Altersgruppe frei gegeben wurden.

Der Alkoholverkauf und -ausschank an Kinder unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verboten, für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Verbot nur für Branntwein oder branntweinhaltige Produkte (also auch z. B. für Tschai mit Rum!).

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Wie gehen wir damit um?

Wir halten es nicht für fair und auch nicht gut für das Gruppenklima einer Ranger- und Roverrunde, wenn es unterschiedliche Rechte für die Gruppenmitglieder gibt. Wir empfehlen daher Ranger- und Roverunden mit unter und über 18-Jährigen, sich über für alle geltende Gruppenregeln im Umgang mit der Aufsichtspflicht und dem Jugendschutzgesetz zu verständigen. Die zwei Punkte, um die es dabei im Prinzip geht sind:

- Wie viel Freiraum und auch Verantwortung kann man den »Jüngeren« geben?
- Auf was können die »Älteren« aus Rücksicht oder für den Gruppenzusammenhalt verzichten, was ihnen rechtlich eigentlich erlaubt wäre?



Abb. 2: Unter 18 Jahren kommt man nicht immer überall rein.

Dazu folgende Überlegungen:

Was die Regelungen der Aufsichtspflicht betrifft, gibt es immer einen gewissen Spielraum, wie damit umzugehen ist. Wenn ihr euren Gruppenmitgliedern ein verantwortungsbewusstes Verhalten zutrauen könnt, muss die Aufsichtspflichtigkeit der unter 18-jährigen Ranger und Rover nicht besonders betont werden. Häufig sind sie ja auch selbst Gruppenleitungen und durchaus in der Lage, eine gefährliche Situation vernünftig einzuschätzen und sogar andere davor zu bewahren. Solltet ihr hingegen Gruppenmitglieder dabei haben, von denen ihr wisst, dass ihnen schon mal Maß und Verstand abhanden kommen, würden wir empfehlen, solche Gruppenmitglieder in jedem Fall zu beaufsichtigen – unabhängig davon, ob sie schon volljährig sind oder nicht.

Tipps zur Aufsichtspflicht

Umfassende Informationspflicht

Um eventuelle Gefahrenquellen erkennen zu können ist es hilfreich, bei der Anmeldung zu Aktionen bei den Teilnehmenden abzufragen, ob Allergien, chronische Erkrankungen, Ernährungsbesonderheiten usw. vorliegen. Wenn ihr mit eurer Runde zum Baden geht, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle schwimmen können.

Einverständnis der Eltern

Außerdem muss bei unter 18-Jährigen abgefragt werden, ob die Teilnehmenden den Lagerplatz ohne Aufsicht verlassen dürfen, auch wenn das im Ranger- und Roveralter selbstverständlich erscheinen mag.

Schriftlich festhalten

Generell sollte trotz der häufig sehr freundschaftlichen Gruppenstrukturen in einer Ranger- und Roverrunde auf eine schriftliche Anmeldung mit all diesen Angaben bestanden werden. So lange nichts passiert, mag man sich fragen, warum das notwendig sein soll, aber wenn es dann doch mal zu einem Unfall kommt, werden Teilnehmende und Angehörige plötzlich ungemütlich. Wir haben es auch schon erlebt, dass sich ein minderjähriges Mitglied einer Ranger- und Rovergruppe mündlich zu einer (teuren) Auslandsfahrt angemeldet hat, die Eltern dann aber – nach der Fahrkartenbuchung! – die Zahlung des Lagerbeitrages mit dem Hinweis verweigert haben, dass ja nichts rechtsverbindlich unterschrieben wurde. Denkt also dran: Beim Geld und bei der Gesundheit hört die Freundschaft manchmal schnell auf – sichert euch lieber vorher ab!

Alkohol

Auch bei den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sollte man sich am besten auf eine einheitliche Regelung für alle Rundenmitglieder verständigen. Diskussionsbedarf entsteht da häufig beim Thema Alkohol. Wir erwarten als VCP, dass auf unseren Veranstaltungen überhaupt keine »harten« Getränke ausgeschenkt werden – weder an unter noch an über 18-Jährige. Gegen ein gemütliches Bier oder ein gepflegtes Glas Wein abends in der Ranger- und Roverrunde hat hingegen niemand etwas, auch nicht das Jugendschutzgesetz. So lange sich dabei nicht betrunken und darauf geachtet wird, dass es auf einem Lager immer auch noch nüchterne Gruppenleitungen gibt, die im Notfall mit klarem Kopf handeln können, ist dagegen nichts einzuwenden. Einige Stämme haben aber auch die Gepflogenheit, beim Pfadfinden ganz auf Al-

kohol zu verzichten, und den anderen sei gesagt: Diese Stämme haben nicht weniger Spaß, und wer zum Entspannen oder zum Feiern unbedingt Alkohol braucht, könnte diese Praxis mal in seiner Gruppenstunde bedenken und zum Thema machen.

Rauchen

Das andere »heiße« Thema ist das Rauchen. Prinzipiell ist das Rauchen in der Öffentlichkeit für unter 18-Jährige verboten. Wir hoffen darüber hinaus, dass Pfadfinderinnen und Pfadfinder – unabhängig vom Alter – andere Menschen nicht mit ihrem Zigarettengestank belästigen möchten und alleine deshalb schon in pfadfinderischen Zusammenhängen nicht rauchen bzw. das Rauchen auf ein sozialverträgliches Minimum reduzieren und sich dazu von der Gruppe entfernen. Allerdings: Habt ihr es schon einmal erlebt, wie blöd es für einen Stamm ist, wenn man abends gemeinsam in der Singerunde sitzt, und dann gehen plötzlich alle Raucher kollektiv zur Zigarettenspause raus? Dieses Verhalten ist ein leider weit verbreiteter Stimmungskiller in unseren Stämmen, und außerdem für die Kinder und Jugendlichen ein ganz schlechtes Vorbild. Leider kommt es auch nach wie vor dazu, dass Raucherinnen und Raucher die Bitte, sich in ihrem Konsum etwas einzuschränken oder sich zum Rauchen zu entfernen, mit einem blöden Spruch quittieren, oder aber die oben beschriebene Situation so lösen, dass sie sich mitten in der Singerunde in der Jurte die Zigarette anstecken. Das passiert vor allem dann gerne, wenn sie gegenüber den Nichtraucherern unter den Ranger und Rovern und Erwachsenen in der Mehrheit sind. Wir erwarten, dass alle Älteren im Stamm sich ihrer Vorbildrolle für die Jüngeren bewusst sind, und ein solches Verhalten in unseren Stämmen und Orten keinen Platz findet. Nichtrauchererschutz muss ganz klar vor Gruppendruck stehen.

Also: Macht euch Gedanken darüber und sprecht euch ab, wie ihr damit umgehen wollt, ohne jemand anderen zu stören oder gar zu schaden.



Abb. 3: Auch ohne Alkohol in bester Stimmung!

Versicherungen

Wenn wir Fahrten und Lager organisieren, sind wir rein rechtlich als Reiseveranstalter einzustufen. Daher sind wir verpflichtet, eine Versicherung gegen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) abzuschließen. Diese Regelung gilt schon seit einigen Jahren, ist aber in vielen Gruppen immer noch unbekannt. Die Insolvenzversicherung (auch Reisepreissicherung genannt) kann über die Ecclesia Versicherung für aktuell 0,50 Euro pro Person erledigt werden (Stand Dezember 2015)..

Es gibt noch eine Reihe weiterer möglicher Dinge, die im Rahmen einer Fahrt, eines Lager oder einer Bauhütte versichert werden können. Es gibt z. B. Versicherungen für geliehenes Material (Werkzeug ist hier allerdings ausgeschlossen), Versicherungen für geliehene Fahrzeuge (Bauhütten und Lager), Rechtsschutzversicherung für Gruppenleitungen, Reisekrankenversicherung (vor allem bei Auslandsfahrten wichtig)... und, und, und. Je nachdem was man vorhat, sollte man sich über geeignete Versicherungen Gedanken machen oder sich beraten lassen. Informationen findet ihr auf der Homepage der Ecclesia oder in der Bundeszentrale. Die Ecclesia ist unser langjähriger Versicherungsdienst-

leister und kennt Fälle und Notwendigkeiten der VCP-Gruppen gut.

Vorsicht: andere Länder, andere Sitten!

Die geschilderten Regelungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht und des Jugendschutzgesetzes sind die deutschen Bestimmungen. Im Ausland können andere Regeln gelten, an die ihr euch halten müsst. Insbesondere die Regelungen zum Alkoholkonsum werden in vielen Ländern strenger gehandhabt als in Deutschland. Häufig ist Alkoholkonsum unter 18 Jahren oder sogar unter 21 Jahren verboten. Auch beim Übernachten in freier Wildbahn (Wildcampen) gibt es unterschiedliche Handhabungen – vom skandinavischen »Jedermannsrecht«, das einer kleinen Gruppe bis zu sechs Personen eine einnächtige Übernachtung auf öffentlichem Grund jederzeit erlaubt, bis hin zur französischen Bestimmung, dass jedes Jugendzeltlager, egal wie lange und wie groß, vorher bei den örtlichen Behörden angemeldet und genehmigt werden muss.

Hier gilt: Macht euch unbedingt vorher schlau, welche Gesetze für Jugendgruppenreisen gelten, bevor ihr nachher eine böse Überraschung erlebt! Auskunft erteilen euch die jeweiligen Botschaften bzw. Konsulate eures Ziellandes.

Finanzen

Viele Maßnahmen in der Ranger- und Roverstufe kosten eine ganze Stange Geld. Wir gehen hier mal davon aus, dass es mindestens eine Person in eurer Runde gibt, die weiß, wie man Kosten kalkuliert – falls nicht, bittet euren Stammesschatzmeister oder eure Orts-Kassenwartin um Hilfe. Eine Bauhütte z. B. braucht Geld für Werkzeuge, Material, Verpflegung und ggf. Beratung durch Fachleute, eventuell muss auch ein Gelände für den Zeltplatzbau o. Ä. erworben werden. Großfahrten ins Ausland produzieren ganz andere Reisekosten als ein Zeltlager im Nachbarort. Selbst Lebensmittelpreise sind anderswo in Westeuropa teilweise sehr viel teurer als in Deutschland. Für Skandinavien und die Britischen Inseln z. B. kann man fast den doppelten Satz rechnen. Und dann sollte man darüber hinaus immer noch einen Puffer einkalkulieren und eher nach oben als nach unten runden.

Zuschüsse

Öffentliche Zuschüsse

Für die meisten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gibt es öffentliche Zuschüsse. Diese sind von Kommune zu Kommune und von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich, das hängt stark vom politischen Willen ab. Hier gilt: Macht euch beim Jugendamt schlau, welche Möglichkeiten zur Bezuschussung es für euer Projekt gibt. Tatsächlich hilft es da manchmal, das geplante Projekt und euren Finanzierungsbedarf zusätzlich persönlich bei der Amtsleitung und/oder den politischen Verantwortlichen vorzustellen – dann kann es vorkommen, dass plötzlich Gelder locker gemacht werden, die es zuvor nicht gegeben hat.

Internationale Begegnungen

Eine besondere Form der Bezuschussung tut sich auf, wenn ihr eine internationale Begegnung durchführt. Dazu müsst ihr euch mit einer Jugendgruppe, also z. B. einer Pfadfindergruppe eines anderen Landes treffen. Findet das Treffen im Land der Partnergruppe statt, müsst ihr mindes-

tens zwei Drittel der Zeit gemeinsames Programm haben. Eine solche Begegnung ist ein ganz besonderes Erlebnis. Für solche Maßnahmen gibt es Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes: Bei einer Reise ins Ausland gibt es einen Fahrtkostenzuschuss, wenn ihr hier eine Partnergruppe empfangt, also Gastgeber seid, gibt es Tagegeldzuschüsse. Einziger Haken: KJP-Mittel müssen spätestens zu Beginn des Jahres, in dem ihr eure Fahrt durchführen wollt, beantragt werden, das ist also keine Möglichkeit für Kurzentschlossene. Außerdem müssen die Mittel fristgerecht abgerechnet werden. Alle Details zur Vorbereitung einer internationalen Begegnung und zur Beantragung der Fördermittel erfahrt ihr auf dem Seminar »Internationale Begegnungen«, das einmal im Jahr auf VCP-Bundesebene durchgeführt wird. Die Teilnahme am Seminar ist übrigens Voraussetzung für die Förderung. Infos zur Schulung findet ihr auf unserer Homepage unter »Was wir tun/Schulung«, zur KJP-Förderung unter »Was wir tun/Internationales oder ihr fragt in der VCP Bundeszentrale nach.

Andere Fördergelder

Sparkassen und Volksbanken

Eine gute Adresse, um einen Zuschuss zu einem geplanten Projekt zu erhalten, sind auch immer die örtlichen Sparkassen und Volksbanken. Diese Bankinstitute sind in öffentlicher Hand und haben damit in der Regel auch den Auftrag, gemeinnützige Vereine und ihre Projekte zu fördern. Hier lohnt es sich in jedem Fall, ein Gespräch mit dem Verantwortlichen zu suchen und das geplante Projekt und euren Finanzierungsbedarf vorzustellen. Einfach anrufen und fragen, wer für eine solche Förderung zuständig ist, hilft da auf jeden Fall weiter. Wichtig ist dabei, dass ihr einen gemeinnützigen eingetragenen Verein (z. B. einen VCP-Förderverein oder das VCP-Land) im Rücken habt, auf dessen Konto solche Zuschüsse laufen können – auf ein Privatkonto wird normalerweise nichts ausgezahlt (das gilt übrigens ziemlich generell bei der Fördermittel- und Spendenbeschaffung).



Abb. 4: Ohne Moos nichts los!

Kirchengemeinde

Auch eure Kirchengemeinde kann eventuell überzeugt werden, eines eurer Projekte zu fördern, trotz der kirchlichen Geldsorgen. Es ist schon hilfreich, wenn die nächste Sonntagskollekte zugunsten eures Projektes geht, und das kostet die Gemeinde nichts außer gutem Willen. Hierzu will euer Pfarrer bzw. eure Pfarrerin überzeugt werden – also auch hier: Das Projekt persönlich vorstellen! Vielleicht geht ja auch noch mehr – das kann man in dem Gespräch ausloten und dann gegebenenfalls auch nochmal beim Gemeindegemeinderat bzw. dem Presbyterium vorsprechen.

Stiftungen

Etwas mehr Arbeit ist die Auswahl von geeigneten Stiftungen. Eine erste Anlaufstelle ist natürlich unsere eigene »Evangelische Stiftung Pfadfinden«, die vor allem neue Pfadfindergruppen in ihrer Aufbauarbeit unterstützt. Genauere Informationen, wie ein Förderantrag dort zu stellen ist und was gefördert werden kann, findet ihr unter www.vcp-stiftung.de. Selbst wenn euer Projekt nicht unter die Fördergrundsätze fällt, lohnt es sich in jedem Fall, die erfahrenen Hasen der Stiftung bei der Suche nach Finanzierungsquellen und -ideen für euer Projekt um Hilfe zu bit-

ten. Eventuell kennen sie auch andere geeignete Stiftungen für euer Vorhaben, ansonsten könnt ihr auch selbst unter www.stiftungen.org/Service suchen.

Lotterien

Gute Anlaufstellen sind auch immer die staatlichen Lotterien und die »Aktion Mensch«. Die Lotterierlöse werden nämlich an gemeinnützige Projekte weitergegeben, und deshalb lohnt es sich oft, einfach mal bei der staatlichen Lottergesellschaft eures Bundeslandes anzufragen unter welchen Bedingungen man solche Gelder bekommen kann. Den Kontakt findet ihr einfach, wenn ihr im Netz nach »Lotto« und dem entsprechenden Bundesland sucht. Manchmal klappt es dann doch nicht, weil ihr nicht unter deren Kriterien fällt, aber bei »Aktion Mensch« könnt ihr eigentlich immer einen Antrag stellen (was nicht heißt, dass er genehmigt wird, aber da gibt es auf jeden Fall gute Chancen). Infos zu den verschiedenen Förderprogrammen der »Aktion Mensch« findet ihr unter www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/kinder-und-jugendhilfe/index.php.

Aber Achtung: Auch hier braucht ihr einen gemeinnützigen eingetragenen Verein im Hintergrund.



Abb. 5: Manche Lotterien fördern gemeinnützige Arbeit.

Spenden

Haustürsammlungen

In manchen Bundesländern gibt es die sogenannte »Jugendsammelwoche«. In der Regel wird sie über euren Landesjugendring organisiert. Es handelt sich dabei um eine offiziell angemeldete Haustürsammlung zugunsten der Jugendverbände. Ein Teil des gespendeten Geldes bleibt dabei bei der sammelnden Gruppe. Ob es bei euch so etwas gibt, wann sie stattfindet und wie ihr daran teilnehmen könnt, erfahrt ihr bei eurem Landesjugendring.

In anderen Bundesländern ist es gemeinnützigen Vereinen möglich, bei Haustürsammlungen von Recyclingmaterialien mitzumachen, z. B. bei Altkleider- oder Altpapiersammlungen, und für das Abliefern des Sammelgutes Geld zu erhalten. Fragt mal bei euren Abfallverwertern oder der Stadtverwaltung nach, ob es da entsprechende Möglichkeiten bei euch gibt.

Spendenbriefe

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist das Einwerben von Spenden aus eurem eigenen Umfeld. Es mag euch vielleicht peinlich sein, ehemalige Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Eltern und

lokale Handwerksbetriebe um Geld oder Sachspenden (Bauhütte!) anzuhalten. Das ist aber tatsächlich eine ziemlich einfache und meist sehr ergiebige Quelle, denn diese Menschen haben ohnehin eine Beziehung zu euch, kennen eure Arbeit und schätzen sie. Der Weg zur Spende ist mal wieder die Information über euer Projekt, z. B. in einem »Bettelbrief« mit einer Projektvorstellung an die Altpfadfinder und Eltern, einer Präsentation beim Elternabend oder dem Stammesjubiläum, oder einfach die nette Nachfrage beim örtlichen Schreiner nach einer Holzspende für euer Bauprojekt oder übrig gebliebenen Kacheln für euer neues Bad beim Baumarkt um die Ecke. Auch Eltern haben manchmal erstaunlich nützliches Zeug irgendwo im Keller oder der Garage herumliegen und gar nichts dagegen, es los zu werden oder mal ein Werkzeug auszuleihen.

Spende für Gegenleistung

Bekannt sind auch Spendenaktionen wie »Rent a Scout«, d. h. Pfadfinderinnen und Pfadfinder erledigen Dienstleistungen wie Heckenschneiden, Autowaschen, Laubfegen usw. gegen eine Spende. Oder »Spendenläufe«, d. h. Pfadfinderinnen und Pfadfinder wandern oder joggen eine bestimmte Strecke und bekommen pro gelaufenen Kilometer eine Spende in der Höhe X für ihr Projekt – in bei-



Abb. 6: Wer bittet, dem wird gegeben.

den Fällen muss man die Spendenzusagen natürlich vorher organisieren. Vielen Gruppen ist eine solche Spendenaktion für eine »Gegenleistung« angenehmer als einen Bettelbrief zu schreiben.

Auch beim Spendeneinwerben hilft es sehr, wenn ihr einen Verein im Hintergrund habt, der Spendenquittungen ausstellen kann – die können eure Spender nämlich bei der Steuererklärung absetzen, und für viele Spender (vor allem Gewerbebetriebe) ist das eine Voraussetzung, damit sie ihr Portemonnaie öffnen.

Sponsoring

Eine weitere Form der Zuwendung durch einen Förderer ist das sogenannte Sponsoring. Eine Spende ist rechtlich gesehen eine Schenkung. Demgegenüber bedeutet Sponsoring, dass es eine Leistung und eine Gegenleistung gibt. Zum Beispiel geben Firmen eine gewisse (nicht selten größere) Summe. Die Gegenleistung besteht darin, dass sie mit eurem Projekt und mit eurem Namen Werbung machen dürfen. Beispielsweise präsentieren sie sich in ihren und euren Publikationen als besonders am Gemeinwohl orientiert oder dürfen ein Werbebanner am Zaun des Stammesgeländes aufhängen. Da die Zuwendung nur dadurch zustande kommt, dass euer Name mit dem Ge-

ber für Werbezwecke in Verbindung gebracht werden darf, müsst ihr euch vorher gut überlegen, ob die Firma, die euch sponsern soll, auch zu euch passt. Die kleine Handwerksfirma des Pfadfinderpapas oder die Stadtparkasse ist da normalerweise unproblematisch, der freigiebige Tabakkonzern in eurer Stadt passt hingegen eher nicht zu den Idealen des Pfadfindens. Falls ihr euch nicht sicher seid, fragt bitte in der VCP-Bundeszentrale nach, dort erhaltet ihr Richtlinien des VCP für die Auswahl geeigneter Sponsoren. Die Ansprache möglicher Sponsoren funktioniert so wie bei anderen Spendern auch über eine ansprechende Präsentation eures Projektes und Finanzierungsbedarfes beim Geschäftsinhaber oder aber (bei größeren Firmen) der für Sponsoring zuständigen Abteilung. Übrigens: Große Konzerne denken oft erst bei höheren Summen (ab ca. 5-stellig) darüber nach, sich als Sponsor zu engagieren. Seltener, ist aber so, sagt die Erfahrung.

Geld verdienen

Schließlich gibt es noch eine ganze Menge kreativer Möglichkeiten, an Geld zu kommen.

Ihr könnt z. B. einen Flohmarkt veranstalten, etwa im Rahmen eures Kirchengemeindefestes. Bitte erkundigt euch vorher bei eurer Ortsgemeinde, welche Genehmigungen dafür nötig sind!

Überhaupt ist »irgendetwas verkaufen« ein beliebtes Mittel, um (vor allem kleinere) Geldbeträge zu bekommen. Ein Jamboree-Trupp aus dem VCP Rheinland-Pfalz/Saar hat anlässlich des Jamborees in Japan einen Kalender mit Schwarzzeltmotiven aufgelegt und verkauft. Heißer Tschai, Tannenzweige und Misteln (die übrigens entgegen eines weitverbreiteten Gerüchtes nicht unter Naturschutz stehen) sind in der Weihnachtszeit eine wahre Goldgrube – ihr braucht nur einen Platz in der Fußgängerzone, wo ihr sie verkaufen dürft. Erkundigt euch bei eurer Stadt- oder Kommunalverwaltung, ob ihr dafür eine Erlaubnis braucht. Wenn ihr euer Anliegen und den guten Zweck gut darstellt, wird euch vielleicht auch eine eventuelle Standgebühr erlassen. Oder ein netter Geschäfts-





Abb. 8: Bei manchen Pfadfinderinnen und Pfadfindern eine Tradition: Weihnachtsbäume verkaufen.

oder Gaststätteninhaber (Pfadieltern?) lässt euch in seinem Außenbereich verkaufen. Aus Erfahrung müssen wir euch vom Verkauf von selbst gemachten Schokocrossies abraten – die sind in der Herstellung zu teuer. Aber Waffeln gehen natürlich immer, z. B. auf einem Gemeinde- oder Stadteifest. Und da fällt euch sicher noch mehr ein ...

In den wärmeren Monaten kann eine gut singende Ranger- und Roverrunde auch recht viel Geld mit Straßenmusik in der Fußgängerzone machen.

Eine Ranger- und Roverrunde aus Trier hat einmal eine Reihe Kunststücke (z. B. Einrad fahren, Jonglieren, Menschenpyramide), Lieder und Sketche einstudiert, damit ein Programm zusammengestellt und ihre Großfahrt quer durch Deutschland als »Gauklerfahrt« finanziert, indem sie überall in den Fußgängerzonen mit ihrem Programm aufgetreten ist. Tolle Idee, finden wir.

Dazu ein warnender Hinweis: Manche Städte haben sehr restriktive Regelungen, was Darbietungen auf ihren Straßen betrifft. Am einfachsten ist es, erst mal zu gucken, ob es schon Künstler auf den Straßen gibt und diese zu fragen, wie es sich damit verhält. München ist z. B. sehr streng mit

Straßenmusikern, so viel können wir euch schon mal verraten. Aber in den meisten Fußgängerzonen kann man unbehelligt auftreten, wenn man spätestens alle 30 Minuten den Ort wechselt. Fragen hilft.

Traut euch!

Wir hoffen, euch mit diesen Informationen, Hinweisen und Ideen ermutigt zu haben, auch mal ein großes Projekt zu wagen. Das erfordert einige Arbeit in der Vorbereitung – aber diese lohnt sich ganz sicher und zahlt sich mit einmaligen Erlebnissen für eure Ranger- und Roverrunde aus. Traut euch ran! Wir wünschen euch viel Spaß und Erfolg!

Eure Fachgruppe Ranger/Rover

Literaturtipp

Günter Mayer: Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter: Ratgeber für Jugendorganisationen und Eltern; Richtig handeln, wenn etwas passiert. 6. Aktualisierte Auflage. Regensburg (2014): Walhalla Verlag.

Kontakt

VCP e.V.
Wichernweg 3
34121 Kassel
Tel.: 0561/78437-0
info@vcp.de
www.vcp.de

Bildnachweise

Bei den folgenden Personen liegen die Rechte für die in dieser Publikation verwendeten Fotos und Grafiken. Ihnen sei für die freundliche Überlassung herzlich gedankt.

Titelbild: Diane Tempel-Bornett
Abb. 1: Tobias Kupek
Abb. 2: Philip Waechter/VCP Hessen
Abb. 3: Andreas Kläger
Abb. 4: 4ever.eu
Abb. 5: pixabay.com
Abb. 6: www.hmf-shop.de
Abb. 7: Lars Dohse
Abb. 8: VCP Bezirk Paul Schneider, Wolfsburg

Wir danken für die freundliche Unterstützung und Förderung unserer Arbeit.



Impressum

Herausgegeben im Auftrag der Bundesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.

Verantwortliche Mitglieder der Bundesleitung:
Antje Zelmer, Neals Nowitzki

Autorinnen und Autoren: Mitglieder der Fachgruppe Ranger und Rover

Wir danken Rechtsanwalt Stefan Obermeier für die freundliche Überlassung der Abdruckrechte des Abschnittes »Was besagt die Aufsichtspflicht«.

Redaktion: Diane Tempel-Bornett, Rainer Finn

Layout: FOLIANT-Editionen, Ralf Tempel,
info@foliant-editionen.de

Stand: Dezember 2015

Die vorliegende Publikation ist Teil der Reihe »Ranger- und Roverarbeit im VCP«. Die Reihe wird kontinuierlich ergänzt. Ein Überblick über bislang erschienene Ausgaben findet sich unter www.rr.vcp.de/download. Fehlende Ausgaben können dort nachbestellt werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Die Nutzung ist nur unter Angabe folgender Quelle gestattet: *Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2015). Recht und Finanzen – Aus der Reihe: Ranger- und Roverarbeit im VCP. Kassel.*

Der VCP ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) und über diese im Weltbund der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM). Darüber hinaus ist der VCP Mitglied im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

